

**I. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung
des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 6, 16, 18, 19, 20 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.12.2015 und Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 24.03.2016 folgende I. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung (in der Fassung gültig ab 01.05.2015) erlassen:

Art. 1

§ 3 der Verbandssatzung - Aufgaben des WZV -

Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Dem Wege-Zweckverband obliegt für das Gebiet der Gemeinden

Bebensee	Schmalensee
Daldorf	Schwissel
Damsdorf	Seedorf
Geschendorf	Seth
Glasau	Stipsdorf
Groß Niendorf	Strukdorf
Groß Rönnau	Tarbek
Högersdorf	Tensfeld
Itzstedt	Todesfelde
Krems II	Travenhorst
Mözen	Traventhal
Negernbötzel	Weede
Nehms	Wensin
Neuengörs	Westerrade
Neversdorf	Bühnsdorf
Pronsdorf	Bahrenhof
Schieren	

der Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitbandnetzinfrastruktur).

Art. 2

Inkrafttreten, Genehmigung

Die I. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung (in der Fassung gültig ab 01.05.2015) tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg – mit Wirkung zum 01.01.2016 –, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht im Sinne der §§ 5 Abs.5; 16; 20 GkZ wurde mit Verfügung vom 24.03.2016 erteilt.

Bad Segeberg, 29.03.2016

gez. *Kretschmer*

Kretschmer
Verbandsvorsteher